

# AUSBILDUNGSVERTRAG ÜBER DIE TEILNAHME AM LEHRGANG ZUR AKADEMISCHEN WEITERBILDUNG

## MBA XXX

abgeschlossen zwischen  
dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in

<b>Familienname:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Titel:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

einerseits

und  
den Lehrgangsanbietern

### **CAMPUS 02**

**Fachhochschule der Wirtschaft GmbH**

Körblergasse 126, 8010 Graz  
(im Folgenden „FH CAMPUS 02“)

und

**Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Steiermark**

Körblergasse 111-113, 8010 Graz  
(im Folgenden „WIFI Steiermark“)

andererseits.

### **PRÄAMBEL**

Die FH CAMPUS 02 ist zur Einrichtung von Lehrgängen zur akademischen Weiterbildung im Rahmen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen berechtigt. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung wird das WIFI Steiermark als Kooperationspartner beigezogen. Die FH CAMPUS 02 gemeinsam mit dem WIFI Steiermark werden im Folgenden kurz als „Lehrgangsanbieter“ bezeichnet.

## § 1 Lehrgangsort, Lehrgangsbetrieb und Ort der Durchführung

- (1) Die Lehrgangsanbieter verpflichten sich, dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in einen Lehrgangsort im Rahmen des Lehrgangs MBA XXX ab dem Studienjahr 20XX, Lehrgangsbeginn am XX.XX.20XX, zur Verfügung zu stellen und gewährleisten einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb, der dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in die Absolvierung des Lehrganges innerhalb der vorgeschriebenen Regellehrgangsdauer von 2 Semestern ermöglicht.
- (2) Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in verpflichtet sich, sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Lehrgangsbetrieb nicht gefährdet wird. Er\*Sie verpflichtet sich, die Satzung sowie alle Ordnungen und Richtlinien der FH CAMPUS 02 im Sinne des § 2 und alle sonstigen privatrechtlichen oder hoheitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Lehrgang an der FH CAMPUS 02 einzuhalten. Er\*Sie verpflichtet sich weiters, den im Zusammenhang mit einem ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb stehenden Anordnungen der Lehrgangsleitung Folge zu leisten sowie die jeweils geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften und die Anordnungen der Sicherheitsbeauftragten einzuhalten bzw. zu befolgen.
- (3) Der Studienort befindet sich grundsätzlich in den Räumlichkeiten des WIFI Steiermark. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lehrsaal über die Dauer des Lehrganges. Nach Maßgabe der Erfordernisse kann von den Lehrgangsanbietern auch ein anderer Studienort festgelegt werden.
- (4) Der Abschluss erfolgt mit der Bezeichnung „Master of Business Administration“. Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in ist außerordentliche\*r Studierende\*r iSd FHG.
- (5) Bei erfolgreichem Abschluss können die Abschlussdokumente dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in erst nach vollständiger Bezahlung der in § 5 angeführten Beiträge ausgehändigt werden.

## § 2 Studienplan, Satzung, Ordnungen und Richtlinien

- (1) Grundlage für die Gestaltung des Lehrgangsbetriebs sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung (idjgF), der Studienplan, die Satzung und sonstige Ordnungen und Richtlinien der FH CAMPUS 02 idjgF, welche wechselseitige Rechte und Pflichten der FH CAMPUS 02 und der Lehrgangsteilnehmer\*innen begründen. Diese sind unter [www.campus02.at/satzung](http://www.campus02.at/satzung) sowie [www.campus02.at/ordnungen-richtlinien](http://www.campus02.at/ordnungen-richtlinien) idjgF abrufbar. Weitere Ordnungen und Richtlinien können von der FH CAMPUS 02 schriftlich erlassen werden und gelten für die FH CAMPUS 02 und den\*die Lehrgangsteilnehmer\*in grundsätzlich ab Kundmachung über die Website der FH CAMPUS 02.
- (2) Die Lehrgangsanbieter behalten sich organisatorisch bedingte Änderungen des Studienplans vor. Hieraus erwächst dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in nicht das Recht, sich vom Lehrgang abzumelden.
- (3) Über etwaige Änderungen wird der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in rechtzeitig und in geeigneter Weise verständigt. Hieraus erwächst dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rückforderung des Lehrgangbeitrages.

### § 3 Vertragsabschluss und Mindestteilnehmerzahl

- (1) Nach erfolgter Zulassung zum Lehrgang übermitteln die Lehrgangsanbieter den gegenständlichen (unsigned) Vertrag. Mit der Unterfertigung des Vertrages unter Bekanntgabe der E-Mail-Adresse (im dafür vorgesehenen Textfeld auf der Seite 1 des Vertrages) und Rücksendung per Post an das akademische Office des WIFI Steiermark, wird den Lehrgangsanbietern der Abschluss eines Vertrages angeboten. Bis zum vorgesehenen Beginn der Lehrveranstaltungen ist dieses Angebot verbindlich.
- (2) Der Vertrag kommt danach rechtsgültig zustande, wenn die Lehrgangsanbieter das Angebot annehmen und zu diesem Zweck den Vertrag unterfertigen sowie den unterschriebenen Vertrag per E-Mail an den\*die Lehrgangsteilnehmer\*in zurücksenden. Alternativ folgt die Unterfertigung des Vertrages in den Räumlichkeiten der Lehrgangsanbieter.
- (3) Mit der festgestellten Studienzulassung besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Lehrgang.
- (4) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass eine vorgesehene Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Die Lehrgangsanbieter werden dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der ersten Lehrveranstaltung („Starttermin“) mitteilen, ob die Mindestteilnehmerzahl erreicht wurde. Sofern der gegenständliche Lehrgang mangels ausreichender Lehrgangsteilnehmeranzahl abgesagt werden muss, stehen dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz (z.B. Verdienstentgang, Aufwandsersatz, Fahrtkosten etc.) zu. Für diesen Fall verpflichten sich jedoch die Lehrgangsanbieter, den allenfalls schon bezahlten Lehrgangsbeitrag oder Teilzahlungen abzugsfrei rückzuerstatten. Inwieweit diesfalls auch der ÖH-Beitrag (siehe unten § 7) zurückerhalten werden kann, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014.

### § 4 Widerrufsbelehrung

- (1) Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in hat nach Erhalt des von den Lehrgangsanbietern unterfertigten Vertrages das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten (Widerrufsrecht). Zu diesem Zweck muss durch eindeutige Erklärung (zum Beispiel mittels Briefes oder E-Mails) den Lehrgangsanbietern der Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mitgeteilt werden. Dieses E-Mail oder Schreiben ist an das WIFI Steiermark, zH akademisches Office, Körblergasse 111-113, 8010 Graz oder an die E-Mail-Adresse [julia.freisacher@stmk.wifi.at](mailto:julia.freisacher@stmk.wifi.at) zu richten. Das Widerrufsformular findet sich unter <http://www.stmk.wifi.at>. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- (2) Wenn der Beginn der akademischen Weiterbildung in die Widerrufsfrist fällt, hat der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in ausdrücklich und mit gesondertem Schreiben oder E-Mail zu verlangen, dass der Lehrgang vorzeitig – also noch vor Ende der Leistungsfrist – beginnt. Tritt der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in danach dennoch zurück, so hat er\*sie – in Abweichung zu § 6 („Stornogebühr“) – nur einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er\*sie die Lehrgangsanbieter von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses

Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## § 5 Lehrgangsbeiträge und Kostenersätze

- (1) Der Gesamtbeitrag für den Lehrgang beträgt € XX. Der Betrag ist gemäß Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei.
- (2) Der Lehrgangsbeitrag ist vor Beginn des Lehrganges zur Zahlung fällig, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich eine der nachstehenden Teilzahlungsvarianten:

### a.) Monatliche Teilzahlung plus Anzahlung:

- XX Raten á € XX
- Zusätzlich: eine Anzahlung iHv € XX zu Beginn jedes Semesters

### b.) Semesterzahlung:

- € XX zu Beginn jedes Semesters

### c.) Einmalzahlung:

- € XX zu Studienjahresbeginn

Die Zahlungen sind jeweils am 5. des Monats fällig. Eine etwaige schriftliche Teilzahlungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Bei der monatlichen Teilzahlungsvariante gilt es zu beachten, dass ein Teilzahlungsaufschlag verrechnet wird.

- (3) Wenn Teilzahlungen vereinbart sind, sind die Lehrgangsanbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die\*der Lehrgangsteilnehmer\*in mit mehr als drei Monatsraten in Verzug gerät oder mit der Bezahlung des Semesterbeitrages bzw. bei Einmalzahlung zu Studienjahresbeginn länger als drei Monate in Verzug gerät. In diesem Fall sind die Lehrgangsanbieter berechtigt, den Vertrag unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zu kündigen und vom Lehrgang auszuschließen (siehe auch § 14). Durch die Kündigung wird die Stornogebühr nach Maßgabe des nachfolgenden Vertragspunktes (siehe § 6) zur Zahlung fällig.
- (4) Die Höhe des Lehrgangsbeitrages bleibt für den Fall der Unterbrechung gemäß Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02 idjgF unverändert, allerdings müssen diese gegebenenfalls entsprechend der vereinbarten Teilzahlungsvariante weiterhin fortlaufend beglichen werden. Nach der Rückkehr aus der Unterbrechung werden bereits bezahlte Beträge angerechnet.
- (5) Etwaige beigestellte Unterrichtsmaterialien, die über die Kosten für Materialien des regulären Betriebs gemäß Studienplan hinausgehen und in das Eigentum des\*der Lehrgangsteilnehmers\*in übergehen sowie die Kosten für die Teilnahme an außerordentlichen Veranstaltungen, sind vom unter Abs. 1 angeführten Lehrgangsbeitrag nicht umfasst. Bei Inanspruchnahme bzw. Teilnahme können zusätzliche, vorab bekannt gegebene, Kostenersätze verrechnet werden. Weiters nicht mitumfasst sind etwaige Parkgebühren sowie von den Lehrgangsanbietern vorgeschriebene Literatur.
- (6) Ab einem dritten angebotenen Prüfungstermin verpflichtet sich der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in zur Bezahlung einer Gebühr in der Höhe von € XX pro Prüfungsgegenstand.

- (7) Bei einer kommissionellen Prüfung verpflichtet sich der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in zur Bezahlung einer Gebühr in der Höhe von € XX.
- (8) Bei Wiederholung eines Studienjahres verpflichtet sich der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in zur Bezahlung einer nach den ECTS-Punkten des zu wiederholenden Moduls errechneten Gebühr sowie einer Organisationspauschale von € XX. Werden im Rahmen einer Jahreswiederholung bereits positiv absolvierte Module erneut besucht, verpflichtet sich der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in zur Bezahlung der nochmals besuchten Einheiten.
- (9) Für jedes weitere zusätzliche Semester, welches sich über der in §1 Abs. 1 angeführten Regellehrgangsdauer befindet, verpflichtet sich der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in zur Bezahlung einer Semestergebühr in der Höhe von € XX.
- (10) Wird dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in beim Vorliegen eines Plagiates beim Erstabgabetermin der Masterarbeit gestattet eine Neueinreichung vorzunehmen, verpflichtet sich der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in zur Bezahlung einer Gebühr in der Höhe von € XX sowie zur in § 5 Abs. 9 angeführten Semestergebühr und einer Organisationspauschale von € XX.

## § 6 Stornogebühr

- (1) Durch den gegenständlichen Vertrag kommt ein Werkvertrag zustande. Wird der Vertrag aus Gründen des § 14 Abs 1 lit b oder lit c, Abs 2 oder Abs 3 beendet, ist die\*der Lehrgangsteilnehmer\*in zur Bezahlung des gesamten Lehrgangsbeitrags als Stornogebühr verpflichtet. Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in nimmt insoweit zur Kenntnis, dass sich die Lehrgangsanbieter durch den Nichtantritt zum Lehrgang oder in Folge eines Ausscheidens des \*der Lehrgangsteilnehmers\*in keinerlei Kosten dadurch erspart, dass der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in bei den vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht (mehr) anwesend ist.
- (2) Sofern keine Teilzahlung vereinbart wurde, ist die Stornogebühr sofort bei Beendigung des Lehrganges zur Zahlung fällig. Bis dahin allenfalls geleistete Teilzahlungen werden auf die Stornogebühr angerechnet. Wurden Teilzahlungen vereinbart, ist die Stornogebühr nach Maßgabe der vereinbarten Teilzahlungstermine zu entrichten.

## § 7 Mitgliedschaft – Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) und ÖH-Beitrag

- (1) Gemäß § 4 Abs. 10 FHStG gehört der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) an und ist daher zur ordnungsgemäßen Entrichtung des ÖH-Beitrages verpflichtet. Der ÖH-Beitrag wird ohne Abzug an die ÖH weitergeleitet.
- (2) Die Zulassung zum Lehrgang und die Fortsetzung des Lehrganges setzen die fristgerechte Entrichtung des ÖH-Beitrages für das betreffende Semester voraus. Der ÖH-Beitrag ist daher für jedes Semester im Vorhinein zu entrichten und bleibt auch für den Fall einer Unterbrechung aufrecht.

- (3) Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung des ÖH-Beitrages keine Inskription stattfindet und daher auch der gegenständliche Lehrgang nicht angetreten und abgeschlossen werden kann. In diesem Fall sind auch die Rückerstattung des Lehrgangsbeitrages sowie die Geltendmachung von anderen (Schadenersatz-)Ansprüchen ausgeschlossen. Wenn der ÖH-Beitrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt wird, endet dieser Vertrag ohne Notwendigkeit der Kündigung seitens der Lehrganganbieter. Diesfalls hat der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in auch keinen Anspruch auf eine spätere Fortsetzung des Lehrganges.

## **§ 8 Anrechnungswünsche und Reduktion des Lehrgangsbeitrages**

- (1) Etwaige Anerkennungen, durch frühere Ausbildungszertifikate oder Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse („Anrechnungen“), können zu einer Reduktion des Lehrgangsbeitrages führen. Diese Preisnachlässe sind vor Abschluss des Vertrages zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren; etwaige Vereinbarungen sind diesem Vertrag beizulegen.
- (2) Eine Geltendmachung von Anrechnungen nach Abschluss des Vertrages führt zu keiner Reduzierung des Lehrgangsbeitrages. Trotzdem können weitere Anrechnungen semesterweise nach erfolgreicher Inskription und laut Allgemeiner Ordnung über die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse an der FH CAMPUS 02 idjgF beantragt werden.

## **§ 9 Kommunikation und Lehrunterlagen**

- (1) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über das akademische Office des WIFI Steiermark. Etwaige Änderungen der Stammdaten, insbesondere Privatadresse und Telefonnummer sind durch den\*die Lehrgangsteilnehmer\*in umgehend dem WIFI Steiermark bekannt zu geben.
- (2) Lehrunterlagen, welche von den Lehrenden erstellt werden, können ausschließlich über die WIFI IT-Plattform abgerufen werden, wo sie im jeweiligen Modul unter <https://wifionline.at/> zum Download bereitgestellt werden. Überdies erfolgt die Korrespondenz mit den Lehrenden grundsätzlich über die vorgenannte Plattform des WIFI Steiermark. Dies gilt insbesondere für Informationen bezüglich der Klausurergebnisse, von Terminverschiebungen oder sonstigen dringenden Mitteilungen.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Mit der Aufnahme des Lehrgangs erfolgt zwingend die automationsunterstützte Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen bzw. der vertraglichen Verpflichtungen der Lehrganganbieter.

## **§ 11 Anwesenheit**

- (1) Dieser Lehrgang ist didaktisch auf die Anwesenheit in den im Lehrveranstaltungsplan vorgesehenen Präsenzphasen ausgelegt.

- (2) Die Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht richten sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02 idjgF.

## **§ 12 Evaluierung**

- (1) Die\*Der Lehrgangsteilnehmer\*in ist berechtigt und verpflichtet, an den anonymen Evaluierungen mit dem Ziel der qualitativen Weiterentwicklung des Lehrganges und der Organisation mitzuwirken.
- (2) Die Grundsätze der Evaluierung richten sich nach der Rahmenordnung für die Mitwirkung der Studierenden und Absolvent\*innen an der FH CAMPUS 02 idjgF.

## **§ 13 Geistiges Eigentum, Schutzrechte und Geheimhaltung**

- (1) Alle im Rahmen des Lehrgangs selbstständig erschaffenen Werke von Lehrgangsteilnehmer\*innen bleiben deren geistiges Eigentum. Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in erklärt ausdrücklich, dass er\*sie den Lehrgangsanbietern an sämtlichen von ihm\*ihr im Rahmen des Lehrganges geschaffenen Werken unentgeltlich eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung auf alle im Urheberrechtsgesetz angeführten Verwertungsarten (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Aufführung) einräumt. Insbesondere haben die Lehrgangsanbieter das Recht, Ergebnisse von Forschungs-, Entwicklungs- und sonstigen Leistungen des\*der Lehrgangsteilnehmers\*in zum Zwecke der Lehre und der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies umfasst auch die Nutzung der Leistungen zu Werbezwecken.
- (2) Etwaige im Rahmen des Lehrgangs unter Betreuung durch die Lehrgangsanbieter und/oder unter Einsatz von Mitteln der Lehrgangsanbieter gemachten Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes, geschaffene Gebrauchsmuster im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, geschaffene Muster im Sinne des Musterschutzgesetzes sowie geschaffene Topographien im Sinne des Halbleiterschutzgesetzes, die nicht kraft Gesetz oder Vertrag einem Dritten, insbesondere dem Dienstgeber des\*der Lehrgangsteilnehmers\*in, zustehen, sind den Lehrgangsanbietern zum Aufgriff anzubieten. Im Falle des Aufgriffs durch die Lehrgangsanbieter, welcher binnen eines Jahres ab Anbietung erfolgen muss, erwerben die Lehrgangsanbieter exklusiv sämtliche Rechte und verpflichten sich zur Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- (3) Für einzelne zu schaffende Werke, Erfindungen, Gebrauchsmuster, Muster und Topographien können von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in verpflichtet sich, das geistige Eigentum an den im Rahmen des Lehrbetriebs erlangten Werken (zB. Skripten, Foliensätze, Fallstudien, Skizzen, Konstruktionen etc.) der Lehrenden und Dritter zu achten und jegliche Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu unterlassen.

- (5) Weiters verpflichtet sich der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in, sämtliche vertrauliche Informationen, wie insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Lehrgangsanbieter oder Dritter, über die er\*sie im Rahmen des Lehrganges Kenntnis erlangt hat, geheim zu halten und Unberechtigten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind solche, die nicht bereits durch die Lehrgangsanbieter oder Dritte öffentlich bekannt gemacht wurden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.
- (6) Bei vor oder nach Abschluss des Lehrganges erfolgenden Veröffentlichungen durch den\*die Lehrgangsteilnehmer\*in, die über eine Nennung der Lehrgangsanbieter oder von aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter\*innen der Lehrgangsanbieter einen Bezug zu einem Lehrgangsanbieter herstellen, hat der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in das Einverständnis über Art und Umfang dieser Bezugnahme mit dem\*der betroffenen Mitarbeiter\*in und dem\*der Leiter\*in des Lehrganges herzustellen.
- (7) Die Audio-, Bild- oder Videoaufzeichnung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrgangsleitung und den\*die Lehrende\*n gestattet.
- (8) Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in stimmt zu, E-Mails, SMS und gegebenenfalls Anrufe von den Lehrgangsanbietern im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetzes zu erhalten.

#### **§ 14 Vertragsbeendigung**

- (1) Dieser Vertrag endet automatisch:
  - a.) bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges.
  - b.) wenn der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in den ÖH-Beitrag nicht bezahlt oder die Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen meldet.
  - c.) wenn der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung negativ beurteilt wurde.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages durch die\*den Lehrgangsteilnehmer\*in ist zum Ende eines jeden Semesters schriftlich unter Berücksichtigung der Stornogebühren zulässig.
- (3) Eine Kündigung des Vertrages durch die Lehrgangsanbieter ist nur aus folgenden Gründen zulässig:
  - (a) Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02,
  - (b) Nicht rechtzeitige Einzahlung des Lehrgangsbeitrages oder der vereinbarten Teilzahlungen sowie Gebühren gemäß § 5,
  - (c) Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß Satzung oder sonstiger Richtlinien bzw. Ordnungen im Sinne des § 2 Abs. 1,

- (d) Vorliegen eines mehrmaligen und trotz Verwarnung wiederholten Verhaltens gegenüber Lehrenden, Lehrgangsteilnehmer\*innen oder Mitarbeiter\*innen der Lehrgangsanbieter, das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen, in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Studienerfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten) oder eines sonstigen grob ungebührlichen, den Lehrgangsbetrieb gefährdenden Verhaltens der\*des Lehrgangsteilnehmer\*in,
  - (e) Wiederholte Verstöße gegen Anordnungen im Sinne des § 1 Abs. 2,
  - (f) Trotz Ermahnung wiederholte Verstöße oder besonders schwerwiegender einmaliger Verstoß gegen den Vertrag oder sonstige Regelwerke,
  - (g) Bei Erschleichung eines Studienplatzes durch nicht korrekte oder fälschliche Angaben im Rahmen des Bewerbungsprozesses im Sinne des § 16.
- (5) Die Kündigung durch die Lehrgangsanbieter ist wirksam, wenn auch nur ein Lehrgangsanbieter die Kündigung erklärt.

## § 15 Interne Schlichtungsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des FH-Kollegiums gemäß § 10 Abs. 3 Z 11 bzw. Abs. 6 FHStG fallen, verpflichten sich die Vertragsteile vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte die interne Schlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, wobei von dem\*der Lehrgangsteilnehmer\*in und den Lehrgangsanbietern jeweils ein Mitglied autonom aus der Personengruppe der Lehrgangsteilnehmer\*innen und/oder sonstigen Angehörigen der Lehrgangsanbieter ausgewählt wird. Die beiden nominierten Mitglieder benennen ein weiteres Mitglied. Die drei Mitglieder bestimmen sodann ein Mitglied unter Ihnen zum\*zur Vorsitzenden. Der\*Die Vorsitzende hat das Schlichtungsverfahren zu leiten. Bei berechtigten Zweifeln eines Vertragsteiles an der Unbefangenheit eines Mitgliedes ist nach denselben Regeln ein neues Mitglied zu nominieren. Die Vertragsteile sind berechtigt, eine rechtskundige Person seines\*ihres Vertrauens dem gesamten Schlichtungsverfahren zusätzlich beizuziehen.
- (3) Die interne Schlichtungsstelle tritt unmittelbar nach dem Entstehen des Konfliktes auf Antrag auch nur eines Vertragsteiles, spätestens jedoch binnen eines Monats, zusammen. Sollte der Streit nicht innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung beigelegt werden können, ist eine Anrufung ordentlicher Gerichte zulässig.
- (4) Bei Streitigkeiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit des FH-Kollegiums gemäß § 10 Abs. 3 Z 11 bzw. Abs. 6 FHStG fallen, verpflichtet sich der\*die Lehrgangsteilnehmer\*in vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das in der Satzung der FH CAMPUS 02 und in der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums grundlegende Verfahren in Anspruch zu nehmen.

## § 16 Richtigkeit und Vollständigkeit der Bewerbungen

- (1) Der\*Die Lehrgangsteilnehmer\*in bestätigt hiermit, dass sämtliche von ihm\*ihr in der Bewerbung gemachten Angaben inklusive der Informationen über die Ausbildung und die Berufserfahrung vollständig und richtig sind.

## § 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für Graz vereinbart. Davon abweichend ist der Gerichtsstand für Klagen gegen die\*den Lehrgangsteilnehmer\*in gemäß § 14 KSchG ihr\*sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen jeder Art haben keine Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung von den Vertragsteilen einvernehmlich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der ursprünglichen Absicht der Vertragsteile möglichst entspricht.

<b>Rechnungsanschrift:</b>	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Privat
<b>Anschrift:</b>		
<b>Betrag:</b> (nur auszufüllen bei Rechnungsteilung)		
<b>Zahlungsvariante:</b>	<input type="checkbox"/> Einmalzahlung <input type="checkbox"/> Semesterzahlung <input type="checkbox"/> Monatliche Teilzahlung plus Anzahlung pro Semester	<input type="checkbox"/> Einmalzahlung <input type="checkbox"/> Semesterzahlung <input type="checkbox"/> Monatliche Teilzahlung plus Anzahlung pro Semester

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Lehrgangsteilnehmer\*in  
(und bei Privatzahlung: private\*r Zahlungsträger\*in)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unternehmen  
(bei Firmenzahlung: mit Stempel & Unterschrift der\*des Zeichnungsberechtigten des Unternehmens)

\_\_\_\_\_  
Für die FH CAMPUS 02

\_\_\_\_\_  
Für das WIFI Steiermark